

**Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz  
für Einsätze und andere Leistungen gemeindlicher Feuerwehren**

Die Gemeinde Ainring erlässt aufgrund Art. 28 Abs. 4 Bayerisches Feuerwehrgesetz (BayFwG) folgende

**S A T Z U N G**

**§ 1**

**Aufwendungs- und Kostenersatz**

(1) Die Gemeinde Ainring erhebt im Rahmen von Art. 28 Abs. 1 BayFwG Aufwendungsersatz für die in Art.28 Abs. 2 BayFwG aufgeführten Pflichtleistungen ihrer Feuerwehr, insbesondere für:

1. Einsätze,
2. Sicherheitswachen (Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG),
3. Ausrücken nach missbräuchlicher Alarmierung oder Fehllarmen.

Einsätze werden in dem für die Hilfeleistung notwendigen Umfang abgerechnet. Maßgeblich hierbei ist das Meldebild zum Zeitpunkt des Ausrückens. Für Einsätze und Tätigkeiten, die unmittelbar der Rettung oder Bergung von Menschen und Tieren dienen, wird kein Kostenersatz erhoben.

Der Aufwendungsersatz entsteht mit dem Tätigwerden der Feuerwehr.

(2) Die Gemeinde Ainring erhebt Kostenersatz für die Inanspruchnahme ihrer Feuerwehr zu folgenden freiwilligen Leistungen (Art. 28 Abs. 4 Satz 1 BayFwG):

1. Hilfeleistungen, die nicht zu den gesetzlichen Pflichtaufgaben der Feuerwehren gehören,
2. Überlassung von Gerät und Material zum Gebrauch oder Verbrauch,
3. Leistungen der Atemschutzgerätewerkstatt,

Die Kostenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Feuerwehr.

(3) Die Höhe des Aufwendungs- und Kostenersatzes richtet sich nach den Pauschalsätzen gemäß der Anlage zu dieser Satzung. Für den Ersatz von Aufwendungen, die nicht in der Anlage enthalten sind, werden Pauschalsätze in Anlehnung an die für vergleichbare Aufwendungen festgelegten Sätze erhoben. Für Materialverbrauch werden die Selbstkosten berechnet.

(4) Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von Werkfeuerwehren entstehen (Art. 15 Abs. 6 Satz 2 BayFwG), sowie wegen überörtlicher Hilfeleistungen nach Art. 17 Abs. 2 BayFwG zu erstattenden Aufwendungen werden unabhängig von dieser Satzung geltend gemacht.

**§ 2**

**Schuldner**

(1) Bei Pflichtleistungen bestimmt sich der Schuldner des Aufwendungsersatzes nach Art. 28 Abs. 3 BayFwG.

(2) Bei freiwilligen Leistungen ist Schuldner, wer die Feuerwehr willentlich in Anspruch genommen hat.

(3) Mehrere Schuldner haften als Gesamtschuldner.

**§ 3**  
**Fälligkeit**

Aufwendungs- und Kostenersatz werden einen Monat nach Zustellung des Bescheids zur Zahlung fällig.

**§ 4**  
**In-Kraft-Treten**

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über Kostenersatz und Gebühren für Einsätze und andere Leistungen der freiwilligen Feuerwehr vom 05. Dezember 2007 einschl. Anlagen außer Kraft.

Ainring, 14. Oktober 2014

Eschlberger  
Erster Bürgermeister

# **Anlage zur Satzung über Aufwendungs- und Kostenersatz für Einsätze und andere Leistungen der gemeindlichen Feuerwehr**

## **Verzeichnis der Pauschalsätze**

Aufwendungsersatz und Kostenersatz setzen sich aus den jeweiligen Sachkosten (Nummern 1 bis 3) und den Personalkosten (Nummer 4) sowie dem Materialverbrauch (Nummer 5) zusammen.

### **1. Streckenkosten**

Die Streckenkosten betragen für jeden angefangenen Kilometer Wegstrecke für

a) einen Einsatzleitwagen ELW 1	3,00 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	7,94 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	7,14 €
d) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	6,18 €
e) eine Drehleiter DLA (K) 18-12	12,00 €
f) einen Mannschaftstransportwagen MTW	2,80 €
g) einen Anhänger für das Rettungsboot	1,00 €
h) einen Versorgungs-LKW (V-LKW)	3,80 €

### **2. Ausrückestundenkosten**

Mit den Ausrückestundenkosten ist der Einsatz von Geräten und Ausrüstungen abzugelten, die zwar zu Fahrzeugen gehören, deren Kosten aber nicht durch die zurückgelegte Wegstrecke beeinflusst werden. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Ausrückestundenkosten erhoben.

Die Ausrückestundenkosten betragen – berechnet vom Zeitpunkt des Ausrückens aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Zeitpunkt des Wiedereinrückens – je Stunde für

a) einen Einsatzleitwagen ELW 1	30,00 €
b) ein Löschgruppenfahrzeug LF 16/12	143,00 €
c) ein Löschgruppenfahrzeug LF 10/6	115,00 €
d) ein Tanklöschfahrzeug TLF 16/25	99,00 €
e) eine Drehleiter DLA (K) 18-12	200,00 €
f) einen Mannschaftstransportwagen MTW	23,00 €
g) ein Rettungsmotorboot (RTB)	30,00 €
h) einen Versorgungs-LKW (V-LKW)	36,00 €

### **3. Arbeitsstundenkosten**

Wird ein Gerät eingesetzt, das nicht zur feuerwehrtechnischen Beladung des eingesetzten Fahrzeugs gehört (und können demnach dafür keine Ausrückestundenkosten geltend gemacht werden) oder werden Geräte ohne Fahrzeug eingesetzt, werden Arbeitsstundenkosten berechnet.

In die Arbeitsstundenkosten nicht eingerechnet wird der Zeitraum, währenddessen ein Gerät am Einsatzort vorübergehend nicht in Betrieb ist.

Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

Als Arbeitsstundenkosten werden berechnet für

a) Schmutzwasserpumpen	7,00 €
b) Atemluftkompressor	13,00 €
c) Be- und Entlüftungsgerät	13,00 €

d) Mehrzweckzug (Greifzug)	27,00 €/Tag
e) Handfeuerlöscher (ohne Benutzung)	10,00 €/Tag
f) Hebekissensatz	20,00 €
g) Hydr. Winden (Büffelheber), Satz	20,00 €
h) Kettensäge/Trennschleifer	20,00 €
i) Kübelspritze/Kleinlöschgerät	10,00 €/Tag
j) Pressluftatmer	27,00 €
k) Hydr. Rettungsgeräte	27,00 €
l) Saug- und Druckschlauch, Stück	1,00 €/Tag
m) Scheinwerferanlage	13,00 €
n) Schlauchbrückensatz (2 Stück)	7,00 €/Tag
o) Strahlrohr, sonst. Armatur, Stück	7,00 €/Tag
p) Stromerzeuger	20,00 €
q) Wassersauger	7,00 €
r) Ziehfix samt Zubehör	4,00 €

#### 4. Personalkosten

Personalkosten werden nach Ausrückestunden berechnet. Dabei ist der Zeitraum vom Ausrücken aus dem Feuerwehrgerätehaus bis zum Wiedereintrücken anzusetzen. Für angefangene Stunden werden bis zu 30 Minuten die halben, im Übrigen die ganzen Stundenkosten erhoben.

##### 4.1 Ehrenamtliche Feuerwehrdienstleistende

Für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird folgender Stundensatz berechnet

24,00 €

Aufwendungsersatz für den Einsatz ehrenamtlicher Feuerwehrdienstleistender wird verlangt, weil der Gemeinde Kosten auch für diesen Personenkreis entstehen, beispielsweise durch Erstattung des Verdienstaufschlags (Art. 9 Abs. 3 BayFwG), des fortgezahlten Arbeitsentgelts (Art. 10 BayFwG) oder durch Entschädigungen nach Art. 11 BayFwG.

##### 4.2 Sicherheitswachen

Für die Abstellung zum Sicherheitswachdienst gemäß Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayFwG werden erhoben je Stunde Wachdienst für einen ehrenamtlichen Feuerwehrdienstleistenden (sh. § 11 Abs. 5 AVBayFwG)

13,70 €

Abweichend von Nummer 4 Satz 2 wird für die Anfahrt und die Rückfahrt insgesamt eine weitere Stunde berechnet.

#### 5. Materialverbrauch und Materialgebrauch

Für den Ver- und Gebrauch von folgenden Materialien werden Pauschalen erhoben:

a) Sack Ölbindemittel Absodan inkl. Entsorgung (20 kg)	40,00 €
b) Sack Ölbindemittel Ekoperl inkl. Entsorgung (20 kg)	50,00 €
c) Bioversal (Flüssigentölungsmittel), je Liter	17,00 €
d) schwimmfähige Ölspererschläuche, je Meter	25,00 €
e) Schaummittel (Class A), je Liter	3,60 €